



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.28 RRB 1914/0125**

Titel **Straßen (Trottoir).**

Datum 15.01.1914

P. 45–46

[p. 45] A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1455 vom 10. Juli 1913 wurde der Gemeinde Mettmenstetten die Eindolung des Dorfbaches vom Oberdorf bis zum Rößli. sowie die Erstellung eines 2 m breiten Trottoirs auf der Nordseite der Albisstraße (Straße I. Klasse Nr. 2) Mettmenstetten bewilligt.

B. Mit Schreiben vom 7. Januar 1914 legt der Gemeinderat Mettmenstetten für das Trottoir ein abgeändertes Projekt zur Genehmigung vor. Oberhalb dem Rößli sei das Trottoir mit Zustimmung des Kreisingenieurs und der Bauleitung etwas mehr nördlich verlegt worden und auch im obersten Teil desselben habe neben den Liegenschaften von Fritz Tschallener und Gebrüder Hofstetter eine kleine Abweichung stattgefunden.

Ferner ergeben sich mit einem Landanstoßer einige Schwierigkeiten, indem er kein Land abtreten wolle. Der Gemeinderat ersucht deshalb um Erteilung des Expropriationsrechtes für die Erwerbung des für das Trottoir benötigten Landes.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das Trottoir ist auf der Nordseite der Straße erstellt worden. Für dasselbe wurde in der Hauptsache das alte Bachbett benutzt. Auf der untersten Strecke (vom Rößli aufwärts) befand sich der Dorfbach auf der Südseite der Albisstraße, weshalb vorgesehen war, das Trottoir daselbst in der Straße anzulegen und die Fahrbahn entsprechend zu verlegen. Beim Bau ergab sich, daß die bisherige Fahrbahn beibehalten und für das Trottoir ein Streifen Privatland in Anspruch genommen werden sollte. Es wurden damit unnötige Kosten für Wiederherstellung der Straße erspart und die Straße, ohne Schaden für die nördlichen Liegenschaften, einigermaßen vom Restaurant Hottinger weggerückt. Die Abänderung erstreckt sich auf zirka 100 m Länge.

Bei den Liegenschaften Tschallener und Gebrüder Hofstetter auf der obersten, 60 m langen Strecke wurde beabsichtigt, das Trottoir nur bis zur Bach- beziehungsweise Straßengrenze zu erstellen und für dasselbe kein Land zu erwerben. Die Baukommission entschloß sich jedoch, das Trottoir auch hier in der normalen Breite von 2 m durchzuführen, wofür ein Streifen Land von 0.3 - 0,5 m Breite erforderlich ist. Da die Gebrüder Hofstetter sich weigern, das fragliche Gebiet (zirka 17 m² Hofraum) zum Trottoirbau abzutreten (siehe Verfügung des Audienzrichters des Bezirksgerichtes Affoltern vom 29. Dezember 1913), wird die Gemeinde das Land expropriieren müssen.

2. Nachdem an der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1455 vom 10. Juli 1913 genehmigten Planvorlage die angeführten Änderungen vorgenommen worden sind, ist vor Einleitung des Expropriationsverfahrens auch das abgeänderte Projekt vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 3, Absatz a des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatreden vom 30. November 1879 und Regierungsratsbeschluß vom 19. September 1896, Amtsblatt Seite 828).



Da das abgeänderte Projekt dem ersten gegenüber Vorteile aufweist und die Anstößer nicht unbillig belastet, steht // [p. 46] auch der Genehmigung der abgeänderten Vorlage nichts entgegen.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das vom Gemeinderat Mettmenstetten vorgelegte abgeänderte Projekt (blau) für das 2 m breite Trottoir auf der Nordseite der Albisstraße (Straße I. Klasse Nr. 2) vom Rößli bis zum Oberdorf Mettmenstetten wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten unter Rücksendung der Landabtretungstabelle, des Regierungsratsbeschlusses vom 10. Juli 1913, der Verfügung des Audienzrichters und des Projektplanes, an den Bezirksrat Affoltern und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]